**Hinweise für eine fehlerfreie und vollständige Überleitungsrechnung**

WER hat eine Überleitungsrechnung aufzustellen?

Institutionell geförderte Einrichtungen, die die Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung anwenden, müssen eine Überleitungsrechnung aufstellen.

WARUM ist eine Überleitungsrechnung aufzustellen?

Bei der kaufmännisch doppelten Buchführung werden nicht Einnahmen und Ausgaben gebucht, sondern Erträge und Aufwendungen sowie ertrags- und aufwandsunabhängige Vermögensveränderungen oder andere Daten, die in die Gewinn- und Verlustrechnung sowie in die Bilanz des Zuwendungsempfängers einfließen. Diese Unterlagen stellen den Jahresabschluss des Zuwendungsempfängers dar, aus dem die zuwendungsfähigen Ausgaben und die zu ihrer Deckung vorhandenen Einnahmen des Zuwendungsempfängers sowie der durch die Zuwendung zu finanzierende Fehlbedarf nicht ohne weiteres zu erkennen sind.

Ein Zuwendungsempfänger mit kaufmännischer doppelter Buchführung wird bei der Aufstellung seines Wirtschaftsplanes zunächst von den im Bewilligungszeitraum zu erwartenden Erträgen und voraussichtlich entstehenden Aufwendungen sowie von den in diesem Zeitraum erwarteten Vermögensveränderungen ausgehen.

Die Bewilligungsbehörde muss aber grundsätzlich bei einer institutionell geförderten Einrichtung, deren durch die Zuwendung zu deckender Finanzfehlbedarf auf der Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben zu ermitteln ist, die im Bewilligungszeitraum erwarteten Einnahmen und Ausgaben zugrunde legen. Die Überleitungsrechnung dient dazu, aus den Angaben des Wirtschaftsplanes diejenigen Erträge und Aufwendungen heraus zu rechnen, die nicht zugleich Einnahmen und Ausgaben sind.

Was ist der UNTERSCHIED zwischen Einnahmen und Erträgen sowie zwischen Ausgaben und Aufwendungen?

Eine *Einnahme* ist immer ein Geldeingang, also Zufluss in das Vermögen.

Ein *Ertrag* ist im Gegensatz zur Einnahme der von einem Unternehmen in einer Abrechnungsperiode erwirtschaftete Wertzuwachs; Ertrag wird somit dem Geschäftsjahr zugerechnet, in dem der jeweilige Wertzuwachs entstanden ist.

Eine *Ausgabe* ist immer der Geldausgang, entweder Barausgabe oder rechnungsmäßige Ausgabe bzw. Verrechnungsausgabe, also Abfluss aus dem Vermögen.

Ein *Aufwand* ist dagegen der Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen bei einem Unternehmen während einer Abrechnungsperiode. Dieser wird dem Geschäftsjahr zugerechnet, in dem der Verbrauch stattgefunden hat.

*Überleitungsrechnung im Antrag*

Es ist zu prüfen, inwieweit die im Wirtschaftsplan zu veranschlagenden Erträge, Aufwendungen und Vermögensänderungen im Laufe des Bewilligungszeitraumes voraussichtlich zahlungswirksam werden.

Bei vielen Positionen des dem Kontenplan entsprechenden Wirtschaftsplans können Ertrag und Einnahme sowie Aufwand und Ausgabe deckungsgleich sein.

Andererseits ergeben sich aber auch Abweichungen der voraussichtlich zu Einnahmen oder Ausgaben führenden Vorgänge von den voraussichtlichen Ergebnissen ihrer Behandlung in der Buchführung vor allem im Zusammenhang mit erwarteten Veränderungen bei den Forderungen und Verbindlichkeiten des Zuwendungsempfängers, mit vorgesehenen Rückstellungen und ihrer Auflösung, mit Abschreibungen, Wertberichtigungen, Investitionen, Darlehensgewährungen und anderen Vorgängen, bei den die voraussichtlichen Ergebnisse der Buchführung keinen Aufschluss über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Zuwendungsempfängers geben.

Auf eine kurze Formel gebracht lässt sich sagen, dass aus dem nach dem Kontenplan aufgestellten Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers i.V.m. der Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben für die Bewilligungsbehörde erkennbar sein muss, mit welchen Einnahmen und Ausgaben der Zuwendungsempfänger im Bewilligungszeitraum für seinen laufenden Geschäftsbetrieb und seine Investitionen rechnet.

Notwendig ist die Überleitung jeder einzelnen Position des Kontenplans in Einnahmen oder Ausgaben auch deshalb, weil die Bewilligungsbehörde eine Unterlage benötigt, anhand derer später bei der Prüfung des Verwendungsnachweises festgestellt werden kann, inwieweit der nach Nr. 1.2 ANBest-I verbindliche Wirtschaftsplan eingehalten worden ist.

*Überleitungsrechnung im Verwendungsnachweis*

Die im Rahmen des Verwendungsnachweises nach Nr. 7.3 Satz 1 ANBest-I zu führende Überleitungsrechnung wird durch systematische – ggf. vereinfachte – Berechnungen aus dem Jahresabschluss entwickelt. Ein solches Vorgehen ist bei der dem Wirtschaftsplan beizufügenden Überleitungsrechnung nicht möglich.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist daraufhin zu untersuchen, ob sie Erträge oder Aufwendungen enthält, die noch nicht als Einnahmen zugeflossen sind bzw. noch nicht zu Ausgaben geführt haben oder die nicht zu Einnahmen oder Ausgaben werden können. Z.B. sind als Ertrag ausgewiesene Auflösungen von Rückstellungen der Wertberichtigungen keine Einnahmen. Um Ausgaben handelt es sich z.B. nicht bei den als Aufwand gebuchten Abschreibungen. Das Gleiche gilt für eine Zuführung zu den Rückstellungen, die keine Ausgabe darstellt, aber als Aufwand zu buchen ist.

Aus der Gewinn- und Verlustrechnung allein ergibt sich jedoch im Regelfall noch kein vollständiges Bild über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Einrichtung im Förderjahr. Eine vollständige Überleitung auf Einnahmen und Ausgaben ist meist nur unter gleichzeitiger Betrachtung der Bilanz möglich. Die Differenz zwischen Anfangs- und Endbestand der Debitoren z.B. erhöht oder mindert die entsprechenden Einnahmen, je nachdem, ob der Anfangsbestand oder der Endbestand höher ist. Das Gleiche gilt für sonstige Förderungen und aktive Rechnungsabgrenzungen; denn Veränderungen haben den Ertrag beeinflusst, aber nicht in gleicher Weise die Einnahmen. Auf der anderen Seite haben die Differenzen der Anfangs- und Endbestände von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, von sonstigen Verbindlichkeiten, von Wertberichtigungen, von Rückstellungen und passiven Abgrenzungsposten den Aufwand beeinflusst, ohne dass Ausgaben in gleicher Höhe im Förderjahr angefallen sind. Schließlich kann auch die Veränderung sich in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht niederschlagender Aktiv- und Passivposten in der Bilanz einnahme- und ausgabewirksam sein. So sind z.B. Zugänge im Anlagevermögen als Ausgabe zu erfassen, soweit sie im Förderjahr bezahlt worden sind; andererseits können auch Abgänge vom Anlagevermögen nicht zu Erträgen, aber zu Einnahmen geführt haben.

Die Ergebnisse des Jahresabschlusses sind nach Maßgabe der im Haushalts- oder Wirtschaftsplan in Einnahme oder Ausgabe übergeleiteten Soll-Positionen in tatsächliche Einnahmen oder Ausgaben überzuleiten. Eine bestimmte Form hierfür ist grdl. nicht vorgesehen. Bei der Gestaltung der Überleitungsrechnung kann allerdings an der Form des der Bewilligung zugrunde liegenden Haushalts- oder Wirtschaftsplans nicht vorbeigegangen werden. Entsprach dieser Plan dem Kontenplan des Zuwendungsempfängers unter Beifügung einer besonderen Überleitungsrechnung auf die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben im Bewilligungszeitraum, so muss die mit dem Jahresabschluss vorzulegende Überleitungsrechnung in Aufbau und Gliederung der der Bewilligung zugrunde gelegten Überleitungsrechnung entsprechen und damit ein Soll-Ist-Vergleich zulassen. Wurde dagegen von dem nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung buchenden Zuwendungsempfänger ohne formelle Überleitungsrechnung ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nach Einnahmen und Ausgaben aufgestellt, so muss zusammen mit dem Jahresabschluss eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben vorgelegt werden, die in Form und Gliederung dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan entspricht und damit ebenfalls einen Soll-Ist-Vergleich zulässt. Wenn sich der Einnahmen – oder ggf. der Ausgabenüberschuss mit der Veränderung der flüssigen Mittel des Zuwendungsempfängers (Bargeldbestände, Guthaben bei Geldinstituten) am Ende des Bewilligungszeitraums gegenüber dem Anfang dieses Zeitraums (Geschäftsjahr des Zuwendungsempfängers) deckt, ist eine gewisse Gewähr gegeben, das durch die Überleitungsrechnung sämtliche überzuleitenden Geschäftsvorfälle erfasst sind. Die mit dem Jahresabschluss vorzulegende Überleitungsrechnung sollte daher regelmäßig den Bestandsvergleich der flüssigen Mittel enthalten oder durch ihn ergänzt werden.

Enthält eine institutionell geförderte Einrichtung, die eine Überleitungsrechnung zu erstellen hat, auch Zuwendungen zur Projektförderung, muss wegen der dann geforderten getrennten Abrechnungen auch bei der Überleitung eine Trennung vorgenommen werden.

Die Überleitung der Erträge und Aufwendungen sowie der in Betracht kommenden Bilanzpositionen in Einnahmen und Ausgaben könnte etwa nach dem Schema lt. Anlage vorgenommen werden, wobei zu beachten ist, dass daneben i.d.R. ein Soll-Ist-Vergleich nach dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers unabdingbar sein wird.